



---

## Sachstand

---

### Fragen zur Ausweisung von Ausländern Ausweisungsinteressen und Zuständigkeit

**Fragen zur Ausweisung von Ausländern**  
Ausweisungsinteressen und Zuständigkeit

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 040/23  
Abschluss der Arbeit: 06.04.2023 (zugleich letzter Abruf der Internetfundstellen)  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Grundtatbestand der Ausweisung (§ 53 Abs. 1 AufenthG)</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Gewichtung des Ausweisungsinteresses</b>	<b>5</b>
3.1.	Besonders geregelte Ausweisungsinteressen (§ 54 AufenthG)	6
3.2.	Ungeschriebene Ausweisungsinteressen (§ 53 AufenthG)	8
<b>4.</b>	<b>Zuständigkeit und Einzelweisungsbefugnis der Bundesregierung</b>	<b>8</b>

## 1. Einleitung

Der Sachstand beschäftigt sich mit Fragen zur Ausweisung von Ausländern, die keine EU-Bürger<sup>1</sup> sind (Nicht-EU-Ausländer). Die für die Ausweisung relevanten Bestimmungen sind im Aufenthaltsgesetz (AufenthG)<sup>2</sup> geregelt und werden unter 2. kurz skizziert. Anschließend wird unter 3. näher auf die Gewichtung solcher besonders geregelten (3.1.) und ungeschriebenen (3.2.) Ausweisungsinteressen eingegangen, die an eine Gefährdung der inneren oder äußeren Sicherheit oder vergleichbarer erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland anknüpfen, aber keine strafrechtliche Verurteilung voraussetzen. Zuletzt wird unter 4. die Zuständigkeit für den Erlass von Ausweisungsverfügungen und die Einzelweisungsbefugnis der Bundesregierung erläutert.

## 2. Grundtatbestand der Ausweisung (§ 53 Abs. 1 AufenthG)

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG benötigen Nicht-EU-Ausländer für den Aufenthalt in Deutschland grundsätzlich einen Aufenthaltstitel, sofern nicht durch Recht der EU, Rechtsverordnung oder das Assoziationsabkommen EWG/Türkei etwas anderes bestimmt ist. Wenn der Ausländer den erforderlichen Aufenthaltstitel nicht mehr besitzt, ist er zur Ausreise verpflichtet (§ 50 Abs. 1 AufenthG). Ein möglicher Grund für den Verlust des Aufenthaltstitels ist die Ausweisung des Ausländers (§ 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG).

Der **Grundtatbestand der Ausweisung** ist in **§ 53 AufenthG** geregelt.<sup>3</sup> Dieser lautet:

(1) Ein Ausländer, dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, wird ausgewiesen, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt.

(2) Bei der Abwägung nach Absatz 1 sind nach den Umständen des Einzelfalles insbesondere die Dauer seines Aufenthalts, seine persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen im Bundesgebiet und im Herkunftsstaat oder in einem anderen zur Aufnahme bereiten Staat, die Folgen der Ausweisung für Familienangehörige und Lebenspartner sowie die Tatsache, ob sich der Ausländer rechtstreu verhalten hat, zu berücksichtigen.

(3) Ein Ausländer, dem nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht zusteht oder der eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzt, darf nur ausgewiesen werden,

---

1 Die Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes zur Ausweisung sind nicht auf EU-Bürger anwendbar; der Verlust ihres Freizügigkeitsrechts ist gesondert geregelt im [Freizügigkeitsgesetz/EU](#) vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950, 1986) zuletzt geändert durch Art. 12 Abs. 4 Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2328).

2 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet ([Aufenthaltsgesetz](#) – AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2847).

3 BVerwGE 157, 325 (329); Bauer, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Auflage 2022, § 53 Rn. 16; vgl. auch Fleuß, in: Kluth/Heusch, BeckOK AuslR, 36. Ed. 01.01.2023, AufenthG § 53 Rn. 15 („Generalklausel“); Hailbronner in: ders., Ausländerrecht, Januar 2023, § 53 Rn. 29 („Auffangtatbestand“ und „Generalklausel“).

---

wenn das persönliche Verhalten des Betroffenen gegenwärtig eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt und die Ausweisung für die Wahrung dieses Interesses unerlässlich ist.

(3a) Ein Ausländer, der als Asylberechtigter anerkannt ist, der im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder eines subsidiär Schutzberechtigten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes genießt oder der einen von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Reiseausweis nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBI. 1953 II S. 559) besitzt, darf nur bei Vorliegen zwingender Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen werden.

(4) Ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, kann nur unter der Bedingung ausgewiesen werden, dass das Asylverfahren unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigter oder ohne die Zuerkennung internationalen Schutzes (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes) abgeschlossen wird. Von der Bedingung wird abgesehen, wenn

1. ein Sachverhalt vorliegt, der nach Absatz 3a eine Ausweisung rechtfertigt oder
2. eine nach den Vorschriften des Asylgesetzes erlassene Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist.

Zu den „**erhebliche[n] Interesse[n] der Bundesrepublik Deutschland**“, deren Gefährdung dem Grunde nach eine Ausweisung nach § 53 Abs. 1 AufenthG zu rechtfertigen vermag, gehört insbesondere auch die **innere und äußere Sicherheit** der Bundesrepublik Deutschland und damit vergleichbare Interessen wie etwa **außenpolitische Belange**.<sup>4</sup>

Eine konkrete Ausweisungsentscheidung erfordert jedoch darüber hinaus, wie § 53 Abs. 1 AufenthG ausdrücklich klarstellt, eine **umfassende Abwägung der jeweiligen Ausweisungs- und Bleibeinteressen** unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.<sup>5</sup> Der Gesetzgeber hat die bei der Abwägung vorzunehmende Gewichtung des Ausweisungs- und Bleibeinteresses für bestimmte **Fallgruppen** in §§ 54, 55 AufenthG näher konkretisiert (dazu sogleich unter 3.).

### 3. Gewichtung des Ausweisungsinteresses

Wie gesehen besteht ein **Ausweisungsinteresse** nach § 53 Abs. 1 AufenthG, wenn der Aufenthalt eines Ausländers die **öffentliche Sicherheit und Ordnung**, die **freiheitliche demokratische Grundordnung** oder **sonstige erhebliche Interessen** der **Bundesrepublik Deutschland gefährdet** (§ 53 Abs. 1 AufenthG).

---

4 Siehe dazu 3.2. mit Nachweisen aus Rechtsprechung und Literatur.

5 BVerwGE 157, 325 (329); 159, 270 (276).

§ 54 AufenthG führt Konstellationen auf, bei denen das **Ausweisungsinteresse „besonders schwer“** (Abs. 1) oder **„schwer“** (Abs. 2) wiegt. Diese explizit geregelten Fallgruppen dienen der **Typisierung und Konkretisierung**, regeln aber die Fälle, in denen ein Ausweisungsinteresse besteht und schwer oder besonders schwer wiegt, **nicht abschließend**.<sup>6</sup> Angesichts der Vielgestaltigkeit der Lebenssituationen und Interessenlagen sind weitere Konstellationen denkbar, in denen ein Ausweisungsinteresse besteht.<sup>7</sup> Solche **ungeschriebenen Ausweisungsinteressen** werden vom Grundtatbestand des **§ 53 Abs. 1 AufenthG** erfasst.<sup>8</sup>

Alle besonders geregelten oder ungeschriebenen Ausweisungsinteressen sind anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu gewichten und in die für die Ausweisungsentscheidung erforderliche umfassende Gesamtabwägung der Ausweisungs- und Bleibeinteressen einzubeziehen.<sup>9</sup>

### 3.1. Besonders geregelte Ausweisungsinteressen (§ 54 AufenthG)

Anknüpfend an Gefährdungen der inneren und äußeren Sicherheit oder vergleichbarer erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland bestimmt § 54 Abs. 1 AufenthG, dass das **Ausweisungsinteresse** insbesondere dann **besonders schwer** wiegt, wenn ein Ausländer

- die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet; hiervon ist nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG auszugehen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Ausländer einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat oder er eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet oder vorbereitet hat (§ 89a Strafgesetzbuch), es sei denn, der Ausländer nimmt erkennbar und glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand;
- zu den Leitern eines Vereins gehörte, der unanfechtbar verboten wurde, weil seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet (§ 54 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG);
- sich zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht (§ 54 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG) oder

---

6 BVerwGE 157, 325 (329, 331); VGH Kassel, Beschluss vom 15.02.2016 - 3 A 1482/14.Z, Leitsatz 1; vgl. auch schon die Gesetzesbegründung, [BT-Drs. 18/4097](#), S. 49; ebenso Bauer, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Auflage 2022, § 53 Rn. 19; Fleuß, in: Kluth/Heusch, BeckOK AuslR, 36. Ed. 01.01.2023, AufenthG § 54 Rn. 1; Hailbronner in: ders., Ausländerrecht, Januar 2023, § 54 Rn. 11.

7 So schon die Gesetzesbegründung, vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung, [BT-Drs. 18/4097](#), S. 49.

8 Bauer, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Auflage 2022, § 53 Rn. 16; Fleuß, in: Kluth/Heusch, BeckOK AuslR, 36. Ed. 01.01.2023, AufenthG § 53 Rn. 15; Hailbronner in: ders., Ausländerrecht, Januar 2023, § 53 Rn. 29.

9 BVerwGE 159, 270 (285 f.).

- zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufruft; hiervon ist auszugehen, wenn er auf eine andere Person gezielt und andauernd einwirkt, um Hass auf Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen oder Religionen zu erzeugen oder zu verstärken oder öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften in einer Weise, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, gegen Teile der Bevölkerung zu Willkürmaßnahmen aufstachelt, Teile der Bevölkerung böswillig verächtlich macht und dadurch die Menschenwürde anderer angreift oder Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit, ein Kriegsverbrechen oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt oder dafür wirbt (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG).

Die genannten Fallgruppen des Ausweisungsinteresses setzen dabei – anders als etwa § 54 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b und Abs. 2 Nr. 1 bis 3 AufenthG – **keine strafrechtliche Verurteilung** des Ausländers voraus, wenngleich die genannten Verhaltensweisen vielfach zugleich mit Strafe bedroht sind.

Der Gesetzgeber hat die **abstrakte Bewertung** des Ausweisungsinteresses für die in § 54 AufenthG genannten Fallgruppen als besonders schwer oder schwer vorgegeben. Insbesondere beim Vorliegen besonders schwerer Ausweisungsgründe (§ 54 Abs. 1 AufenthG) dürfte zwar häufig das Ausweisungsinteresse das Bleibeinteresse überwiegen.<sup>10</sup> Das Ausweisungsinteresse kann jedoch aufgrund besonderer Umstände in atypischen Einzelfällen weniger oder mehr Gewicht entfalten.<sup>11</sup> Auch bei Eingreifen einer der Fallgruppen von § 54 AufenthG ist mithin die nach § 53 Abs. 1 AufenthG erforderliche **Gesamtabwägung** der Interessen unter Einbeziehung aller Umstände des **konkreten Einzelfalls** und Wahrung des **Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes** für die Ausweisungsentscheidung entscheidend.<sup>12</sup> So hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt:

Im Rahmen der Abwägung ist [...] nicht nur von Belang, wie der Gesetzgeber das Ausweisungsinteresse abstrakt einstuft. Vielmehr ist das dem Ausländer vorgeworfene Verhalten, das den Ausweisungsgrund bildet, im Einzelnen zu würdigen und weiter zu gewichten. Gerade bei prinzipiell gleichgewichtigem Ausweisungs- und Bleibeinteresse kann daher das gefahr begründende Verhalten des Ausländers näherer Aufklärung und Feststellung bedürfen, als dies für die Erfüllung des gesetzlich vertypen Ausweisungsinteresses erforderlich ist. Denn im Rahmen der (ergebnisoffenen) Abwägung macht es [beispielsweise] einen Unterschied, ob dem Betroffenen etwa lediglich die Mitgliedschaft in einer den Terrorismus unterstützenden Vereinigung oder aber wesentliche Unterstützungshandlungen, womöglich gar in herausgehobener Position zur Last gelegt werden können.<sup>13</sup>

---

10 BVerwGE 159, 270 (285).

11 BVerwGE 159, 270 (286) – unter Verweis auf die Gesetzesbegründung, [BT-Drs. 18/4097](#), S. 49; vgl. auch Bauer, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Auflage 2022, § 53 Rn. 19; Fleuß, in: Kluth/Heusch, BeckOK AuslR, 36. Ed. 01.01.2023, AufenthG § 53 Rn. 48, § 54 Rn. 1.

12 BVerwGE 159, 270 (285 f.); Bauer, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Auflage 2022, § 53 Rn. 19, § 54 Rn. 8; Fleuß, in: Kluth/Heusch, BeckOK AuslR, 36. Ed. 01.01.2023, AufenthG § 53 Rn. 48 f., Hailbronner in: ders., Ausländerrecht, Januar 2023, § 54 Rn. 14.

13 BVerwGE 159, 270 (286).

### 3.2. Ungeschriebene Ausweisungsinteressen (§ 53 AufenthG)

Weitere, **nicht konkret geregelte Ausprägungen des Ausweisungsinteresses** werden vom **Grundtatbestand des § 53 Abs. 1 AufenthG** erfasst und sind ebenso in die für die Ausweisungsentscheidung erforderliche umfassende Gesamtabwägung einzubeziehen.<sup>14</sup>

**Insbesondere** die schon ihrem Wortlaut nach weitgefasste Gefährdung „**sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland**“ im Sinne von § 53 Abs. 1 AufenthG bietet Raum für ungeschriebene Konstellationen von Ausweisungsinteressen.<sup>15</sup> So wurden im Ausland erbrachte Unterstützungshandlungen zugunsten ausländischer terroristischer Vereinigungen von der Rechtsprechung als Gefährdung sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik im Sinne von § 53 Abs. 1 AufenthG gewertet.<sup>16</sup> Eine solche Gefährdung kann nach einer weiteren Gerichtsentscheidung auch durch die Unterstützung von Personen und Personenvereinigungen begründet werden, die zur Verfolgung religiöser Ziele zu Gewalt oder Hass gegen Teile der Bevölkerung aufrufen.<sup>17</sup> Als „sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik“ im Sinne von § 53 Abs. 1 AufenthG werden in der Rechtswissenschaft zudem unter anderem die innere und äußere Sicherheit, völkerrechtliche Verpflichtungen des Bundes sowie außenpolitische Belange, insbesondere das internationale Ansehen der Bundesrepublik und die Wahrung ihrer internationalen Beziehungen, angesehen.<sup>18</sup>

## 4. Zuständigkeit und Einzelweisungsbefugnis der Bundesregierung

Für die Entscheidung über den Erlass einer Ausweisungsverfügung sind die **Ausländerbehörden der Bundesländer** zuständig (§ 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Die Regierungen der Bundesländer können auch bestimmen, dass nur eine oder mehrere bestimmte Ausländerbehörden – auch bundeslandübergreifend – für Ausweisungen zuständig sind (§ 71 Abs. 1 Satz 2, 3 AufenthG). Die **Bundesregierung** kann Einzelweisungen erteilen, wenn die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern oder eine Ausländerbehörde einen Ausländer ausweisen will, der zu den bei konsularischen und diplomatischen Vertretungen vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreiten Personen gehört (§ 74 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 AufenthG).

\*\*\*

---

14 Bauer, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Auflage 2022, § 53 Rn. 16; Fleuß, in: Kluth/Heusch, BeckOK AuslR, 36. Ed. 01.01.2023, AufenthG § 53 Rn. 15; Hailbronner in: ders., Ausländerrecht, Januar 2023, § 53 Rn. 29.

15 Bauer, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Auflage 2022, § 53 Rn. 16 f.; Fleuß, in: Kluth/Heusch, BeckOK AuslR, 36. Ed. 01.01.2023, AufenthG § 53 Rn. 15 ff.

16 OVG Bremen, Beschluss vom 09.12.2020 – 2 B 240/20, BeckRS 2020, 35269 (Ls. 3 und Rn. 39).

17 VGH Mannheim, Beschluss vom 21.06.2021 – 11 S 19/21, BeckRS 2021, 17236.

18 Bauer, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Auflage 2022, § 53 Rn. 29; Fleuß, in: Kluth/Heusch, BeckOK AuslR, 36. Ed. 01.01.2023, AufenthG § 53 Rn. 15, 17a; Hailbronner in: ders., Ausländerrecht, Januar 2023, § 53 Rn. 38.